

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0553/2017
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 06.04.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.05.2017			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	09.05.2017	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	17.05.2017	Ö

Betreff: Wirtschaftliche Beteiligungen; Mainzer Stadtwerke AG hier: Gründung der Mainzer Breitband GmbH durch die Mainzer Stadtwerke AG
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, den 25. April 2017 Stadtverwaltung gez. Günter Beck Bürgermeister
Mainz, den Mai 2017 Stadtverwaltung Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Stadtrat nehmen die Gründung der Mainzer Breitband GmbH durch die Mainzer Stadtwerke AG zur Kenntnis.

1. Sachverhalt

Die Mainzer Stadtwerke AG (nachfolgend: MSW) hat am 23.03.2017 die Mainzer Breitband GmbH (nachfolgend: MB) als 100%-Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR gegründet. Gegenstand der MB ist der Vertrieb und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik sowie der Betrieb von Datennetzen und Rechenzentren.

Die MB soll die bereits in Teilbereichen bei der Stadtwerke Mainz Netze GmbH (künftig: Mainzer Netze GmbH) bestehende Netzinfrastruktur an Glasfasern bündeln, bedarfsgerecht ausbauen und Breitbandprodukte in ihrem Netzgebiet vermarkten. Aus dieser Geschäftstätigkeit soll ab 2019 ein positives EBITDA erwirtschaftet werden. Die MSW möchte mit der MB auch die Anforderungen aus dem am 10.11.2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) an die Tochtergesellschaften und die Stadt Mainz erfüllen.

Das DigiNetzG sieht als Kernbestandteile vor, dass künftig bei jeder Baustelle an Verkehrswegen der weitere Bedarf für den Breitbandausbau durch Mitverlegung von Glasfaserkabeln erfüllt werden muss. Bei der Erschließung von Neubaugebieten ist die Mitverlegung von Glasfaser immer zu gewährleisten. Bestehende Versorgungsnetze für Energie und Abwasser an Straßen, Schienen und Wasserwegen, die noch Kapazitäten frei haben, sollen ferner für den Breitbandausbau mitgenutzt werden.

Der Gesellschaftsvertrag der MB basiert auf dem Muster-Gesellschaftsvertrag der MSW-Unternehmensgruppe und ist als Anlage beigefügt.

2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

3. Alternative

keine

4. Bewertung und Analyse geschlechtsspezifischer Folgen

nicht anwendbar

Anlage

Gesellschaftsvertrag Mainzer Breitband GmbH